

Regelleistung und gesellschaftliche Teilhabe

Anne Lenze

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 hat die aktuellen Regelleistungen des SGB II (Sozialgesetzbuch Zweites Buch) für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Der Gesetzgeber muss die Sätze in einem rationalen und transparenten Verfahren bis Ende 2010 neu ermitteln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kindern und Jugendlichen im Hartz-IV-Bezug auch die Entfaltung der Persönlichkeit ermöglicht und mit der Deckung des Schulbedarfs die realistische Chance eröffnet werden soll, ihr zukünftiges Leben frei von staatlicher Alimentierung zu führen. Noch steht nicht fest, ob die neuen Anforderungen an das Gesetzgebungsverfahren tatsächlich zu höheren Leistungen für Erwachsene führen werden. Unklar ist ferner, wie der Bedarf der Kinder im föderalen System mit seinen sehr unterschiedlichen Angeboten vor Ort realisiert werden kann.

1

Einleitung

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 9.2.2010¹ zur Unvereinbarkeit der Hartz-IV-Regelleistung hat eine intensive Debatte über den deutschen Sozialstaat ausgelöst. Die Tatsache, dass sich bei der Urteilsverkündung sowohl die zuständige Arbeits- und Sozialministerin von der Leyen erleichtert zeigte als auch die Abgeordneten der Partei Die Linken Siegesgewissheit demonstrierten, lässt darauf schließen, dass die Bewertung des Urteils nicht so eindeutig ausfallen kann. Im ersten Teil des Beitrags (Abschnitt 2) wird deshalb der verfassungsrechtliche Zugewinn des Urteils ausgelotet. Es wird aufgezeigt, welche neuen Anforderungen an das bis Ende 2010 laufende Gesetzgebungsverfahren zu stellen sind. Im zweiten Teil (Abschnitt 3) wird der Frage nachgegangen, wie sich das Urteil in Bezug auf Kinder umsetzen lässt. Hier wird insbesondere die Frage der Geld- versus Sachleistungen diskutiert. Auch wird versucht zu klären, wie der kindliche Bildungs- und Entwicklungsbedarf gedeckt werden kann, der zwar in den Kommunen mit ihren sehr unterschiedlichen Angebotsstrukturen entsteht, aber durch den Bund über das Sozialgeld zu leisten ist.

2

Der verfassungsrechtliche Zugewinn der BVerfG-Entscheidung

Nachdem das BVerfG im Jahr 2007 eine Verfassungsbeschwerde gegen die Höhe der Regelleistung wegen mangelnder

Rechtswegausschöpfung nicht angenommen hatte,² war die *herrschende Meinung* davon ausgegangen, dass sich das Gericht überhaupt nicht mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Regelleistung befassen würde. Das Gegenteil ist geschehen. Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 erstmals festgestellt, dass der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet ist, dafür Sorge zu tragen, dass demjenigen Hilfebedürftigen die materiellen Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein zur Verfügung zu stellen sind, der die erforderlichen Mittel weder aus Arbeit, Einkommen noch durch Zuwendungen Dritter erhalten kann. Mit dieser objektiven Verpflichtung aus Art. 1 Abs. 1 GG (Grundgesetz) korrespondiert ein Leistungsanspruch des Grundrechtsträgers. Dieses Gewährleistungsgrundrecht ist dem Grunde nach „unverfügbar und muss eingelöst werden“, bedarf aber der sozialstaatlichen Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten hat (Rn. 133).³

Dass das Grundsicherungsniveau in einem prosperierenden Land höher liegt als in einem darbenenden Land, liegt auf der Hand. Offen geblieben ist in der Entscheidung vom 9.2.2010 allerdings die wichtige Frage, wie zu verfahren ist, wenn auf der einen Seite zwar die Löhne und Gehälter der abhängig Beschäftigten sinken, auf der anderen Seite aber die Gesellschaft insgesamt reicher wird, weil die Einkommen der selbstständigen Marktteilnehmer steigen (vgl. Schäfer 2009, S. 685). Der 6. Senat des Hessischen Landessozialgerichts

(Hess. LSG) hatte in seinem Beschluss vom 29.10.2008⁴ dem BVerfG genau diese „sozialstaatliche elementare Verteilungsfrage“ vorgelegt. Er hatte daraufhingewiesen, dass die Einkommens- und Verbrauchsstatistik aus statistisch-technischen Gründen nur Nettoeinkommen bis zu einer „Abschneidegrenze“ von 18.000 € erfasst habe. Damit bleibe, so das LSG, der Umstand im Dunkeln, dass den Einkommenseinbußen breiter Schichten durch die Ausbreitung eines Niedriglohnbereichs im gleichen Zeitraum sehr hohe Einkommenszuwächse bei den oberen Einkommensschichten gegenüber stünden – und dies bei einem gleichzeitig von 53 auf 45 % gesunkenen Spitzensteuersatz. Diese Entwicklung hielt das LSG verfassungsrechtlich für problematisch. Es wies dazu auf eine Entscheidung des BVerfG hin, das festgestellt hatte: „Gerade bei wachsendem staatlichen Finanzbedarf und seiner ihm entsprechenden steigenden Steuerbelastung ist der Gesetzgeber gehalten, eine gerechte Verteilung der Lasten zu

¹ Bundesverfassungsgericht vom 9.2.2010, Az. 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09.

² Bundesverfassungsgericht vom 7.11.2007, Az. 1 BvR 1848/07.

³ BVerfG-Urteil vom 9.2.2010, a.a.O.. Die Randnummern (Rn.) beziehen sich auf die unter www.juris.de und www.bverfg.de veröffentlichte Fassung des Urteils.

⁴ Vorlagebeschluss des 6. Senats des Hessischen LSG vom 29.10.2008 (Az. L 6 AS 336/07).

Anne Lenze, Prof. habil., Dr., LL.M.Eur., lehrt Familien- und Jugendhilferecht am Fachbereich Soziale Arbeit der Hochschule Darmstadt. Arbeitsschwerpunkte: Renten-, Pflegeversicherung, Jugendhilferecht, Familienpolitik, Grundsicherungsrecht. e-mail: anne.lenze@h-da.de

gewährleisten (BVerfGE 87, 172f.).⁵ Diese Einschätzung des Hess. LSG ist zu unterstützen. Solange der Reichtum der Gesellschaft insgesamt steigt, kann das Grundversicherungsniveau nicht gesenkt werden. Hier ist aus dem Menschenwürdepostulat in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip zunächst die Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums gerechter zu organisieren. In der Arbeitsteilung zwischen dem Menschenwürdepostulat des Art. 1 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG gibt Ersteres den Leistungsanspruch auf Sicherung des Existenzminimums „dem Grunde nach“ vor, während Letzteres den Anschluss an einen gesellschaftlichen Mindeststandard herstellen soll: „Das Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG hält Gesetzgeber an, die soziale Wirklichkeit zeit- und realitätsgerecht im Hinblick auf die Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums zu erfassen, die sich etwa in einer technisierten Informationsgesellschaft anders als früher darstellt“ (Rn. 138). Hinzu kommt, dass das Sozialstaatsprinzip nach der älteren Rechtsprechung des BVerfG den Auftrag an den Gesetzgeber enthält, mehr Gleichheit durch den Abbau von Wohlstandsdifferenzen herzustellen und insgesamt für einen Ausgleich der sozialen Gegensätze und damit für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen (BVerfGE 22, S. 180, 204; 35, S. 202, 235f.; 69, S. 272, 314). Andere Autoren ziehen allerdings aus der Tatsache, dass das BVerfG den Verteilungsaspekt des hessischen Vorlagebeschlusses nicht aufgegriffen hat, den Schluss, dass sich dem Urteil kein Umverteilungsgebot und kein Verfassungsgebot „soziale Gerechtigkeit“ entnehmen lasse (Schnath 2010, S. 298). Es wird darauf hingewiesen, dass generell nur diejenigen Mittel, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins „unbedingt erforderlich“ seien, zur Verfügung zu stellen wären. Was die soziale Teilhabe angehe, so sei sogar nur ein „Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben“ (Rn. 135) bereitzustellen. Diese Aussage wird so interpretiert, dass die grundsätzliche Reserve („unbedingt erforderlich“) für die soziale Teilhabe nochmals unterschritten („Mindestmaß“) wird (Rixen 2010a, S. 83). Dem kann nicht gefolgt werden. Es ist schon semantisch nicht einleuchtend, dass das „Mindestmaß“ weniger beinhalten soll als das „unbedingt Erforderliche“, denn unterhalb dessen befindet sich der

Bereich des existenziellen Notstandes. Mit dem Begriff des Mindestmaßes bringt das Gericht zum Ausdruck, dass das, was für die „Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben“ erforderlich ist, sich von Mensch zu Mensch sehr unterscheidet und größeren Wertungen unterliegt als das zum physischen Überleben Notwendige. Der mehrmalige Hinweis auf den jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens, die bestehenden Lebensbedingungen sowie die technisierte Informationsgesellschaft macht deutlich, dass die Regelleistung so hoch sein muss, dass sie den Anschluss an die Mehrheitsgesellschaft ermöglicht. Zumindest aber die Aufwendungen, die für den Zugang zur Berufswelt notwendig sind, wie z. B. die realitätsgerechten Kosten der Mobilität und die Kosten der IT-Kommunikation, sollten immer unabdingbar zum Grundversicherungsniveau gehören.

2.1 HÖHE DER REGELLEISTUNG NICHT „EVIDENT UNZUREICHEND“

Enttäuschung hat die wiederholte Aussage des BVerfG ausgelöst, dass nicht festgestellt werden könne, dass die Höhe der Regelleistung „evident unzureichend“ sei. Mit der Evidenzkontrolle legt das Gericht den schwächsten Prüfungsmodus an. Allerdings ist dieser Maßstab auch bei der Überprüfung des steuerrechtlichen Existenzminimums üblich und hat dort schon wiederholt zu Änderungsaufträgen an den Gesetzgeber geführt (BVerfGE 82, 60, 90f.; 99, S. 216ff. und S. 246ff.; 106, S. 166; 108, S. 52ff.). Weil nach Auffassung des Gerichts eine materielle Ergebniskontrolle anhand der Verfassung nur begrenzt möglich ist, erstreckt sich der Grundrechtsschutz deshalb vor allem auf das Verfahren zur Ermittlung des Existenzminimums. „Um eine der Bedeutung des Grundrechts angemessene Nachvollziehbarkeit des Umfangs der gesetzlichen Hilfeleistungen sowie deren gerichtliche Kontrolle zu gewährleisten, müssen die Festsetzungen der Leistungen auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren tragfähig zu rechtfertigen sein“ (Rn. 142). Rothkegel spricht in diesem Zusammenhang von „Kompensation“: Der zurückhaltenden Kontrolle der konkreten Höhe der Regelleistung entspreche eine umso genauere Überprüfung des Verfahrens, durch das der Betrag zustande gekommen ist (Rothkegel 2010, S. 137).

Und in der Tat sind die neuen Begründungserfordernisse und die geforderte Obliegenheit zur Transparenz nicht zu unterschätzen. Legt der Gesetzgeber die im Gesetzgebungsverfahren eingesetzten Methoden und Berechnungsschritte nämlich nicht nachvollziehbar offen, so ist per se von der Unvereinbarkeit der Höhe der Regelleistung auszugehen (Rn. 144). Die Begründungsobliegenheit wird somit zur Begründungspflicht, weil der Gesetzgeber das Risiko der fehlenden sachlichen Rechtfertigung trägt (Rixen 2010b, S. 243).

2.2 FORTSCHRITT DURCH VERFAHREN?

Die Feststellung der Unvereinbarkeit der Regelleistung des SGB II mit dem Grundgesetz beruht wesentlich darauf, dass das Verfahren zur Ermittlung des Existenzminimums bislang nicht den Anforderungen der *Folgerichtigkeit* entsprach: „Zur Konkretisierung des Anspruchs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen folgerichtig in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf, also realitätsgerecht, zu bemessen (vgl. BVerfGE 66, 214, 223; 68, 143, 153; 82, 60, 88; 99, 246, 260; 112, 268, 280; 120, 125, 155). Hierzu hat er zunächst die Bedarfsarten sowie die dafür aufzuwendenden Kosten zu ermitteln und auf dieser Basis die Höhe des Gesamtbedarfs zu bestimmen. Das Grundgesetz schreibt ihm dafür keine bestimmte Methode vor... Abweichungen von der gewählten Methode bedürfen allerdings der sachlichen Rechtfertigung (Rn. 139)“. Der Gesetzgeber ist damit – nicht nur wie bislang im Steuerrecht, sondern auch im Grundsicherungsrecht – an seine eigenen Regelungskonzepte gebunden, von denen er nur abweichen darf, wenn er dies sachlich begründen kann. Dies ist angesichts der existenziellen Bedeutung der Höhe der Regelleistung für eine große Anzahl von Menschen nur zu begrüßen. Bedenken, dass durch ein unrealistisches Bild vom „guten Gesetzgeber“ der sozialpolitische Gestaltungsspielraum unangemessen reduziert werden könnte (Rixen 2010a, S. 85), fallen demgegenüber weniger ins

⁵ Vorlagebeschluss des 6. Senats des Hessischen LSG vom 29.10.2008 (Az. L 6 AS 336/07), S. 38. Die Seitenzahlen beziehen sich auf die unter www.juris.de veröffentlichte Fassung des Urteils.

Gewicht. Im Einzelnen stellte das BVerfG fest, dass die auf der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) basierende Statistik-Methode, die das sozialrechtliche Existenzminimum an den Verbrauchsausgaben der untersten 20 % der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte orientiert, grundsätzlich geeignet sei. Es forderte allerdings, dass der Gesetzgeber „bei der Auswertung künftiger Einkommens- und Verbrauchsstichproben darauf zu achten“ habe, „dass Haushalte, deren Nettoeinkommen unter dem Niveau der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch inklusive der Leistungen für Unterkunft und Heizung liegt, aus der Referenzgruppe ausgeschieden werden“ (Rn. 166). Die größte Herausforderung wird nun im Gesetzgebungsverfahren darin bestehen, die Referenzgruppe so zu bestimmen, dass alle Leistungsbezieher und vor allem die Gruppe der „versteckten Armen“, die ihre Ansprüche nicht geltend machen, verlässlich aus der Vergleichsgruppe herausgerechnet werden (Selm 2010, S. 164; Spindler 2010, S. 54). Es bietet sich deshalb an, nur jene Einkommen aus der Einkommens- und Verbrauchsstatistik als Referenzeinkommen zugrunde zu legen, die Einkünfte *über* dem Eckregelsatz zuzüglich der durchschnittlichen Wohnkosten haben. Außerdem ist gegebenenfalls eine normative Nachjustierung vorzunehmen: Das BVerfG hält den Einsatz der Statistik- und Verbrauchsmethode nämlich nur für vertretbar unter der „Prämisse, dass auch das Ausgabeverhalten unterer Einkommensgruppen der Bevölkerung zu erkennen gibt, welche Aufwendungen für das menschenwürdige Existenzminimum erforderlich sind“ (Rn. 166). Das bedeutet, dass bei einzelnen Positionen nicht unhinterfragt auf die tatsächlichen Ausgaben der ärmsten 20 % der Gesellschaft abgestellt werden darf. Wenn z.B. die Zuzahlungen bei Medikamenten und die Praxisgebühr dazu führen, dass Geringverdiener seltener zum Arzt gehen, dann muss dies normativ korrigiert und in die Regelleistung eingestellt werden, da erforderliche Arztbehandlungen und die Versorgung mit notwendigen Medikamenten unbestritten zum menschenwürdigen Existenzminimum gehören (BVerfGE 120, S. 125ff.; Neumann 2006, S. 393ff.). Die von den meisten Krankenkassen erhobenen Zusatzbeiträge, die allein von den Versicherten zu tragen sind, können in der

EVS 2008 noch nicht ihren Niederschlag gefunden haben und müssen deshalb in voller Höhe zusätzlich berücksichtigt werden. Zweifel sind ferner angebracht gegenüber der Feststellung des BVerfG, dass „zwei zusammenlebende Partner einen finanziellen Mindestbedarf haben, der unter dem Doppelten des Bedarfs eines Alleinwirtschaftenden liegt“ und dass deshalb die Kürzung der Regelleistung für zwei erwachsene Partner einer Bedarfsgemeinschaft auf 90 % gem. § 20 Abs. 3 SGB II verfassungsgemäß ist (Rn. 154). Das hessische Landessozialgericht hatte zu dieser Frage zwei Gutachten eingeholt, die anhand einer Auswertung der EVS dezidiert nachgewiesen hatten, dass Mehr-Personen-Haushalte gegenüber Ein-Personen-Haushalten – außer bei den (nicht regelsatzrelevanten) Ausgaben für das Wohnen – kein nennenswertes Einsparpotenzial durch das Wirtschaften „aus einem Topf“ aufweisen (Hess. LSG 2008, S. 51ff.). Das neue Verfahren, das transparent und sachgerecht sein und den tatsächlichen, d.h. realitätsgerechten Bedarf zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums ermitteln muss, ist vom Gesetzgeber, nicht wie bislang vom Verordnungsgeber, spätestens im Herbst 2011 zu installieren. Die wertenden Entscheidungen darüber, was zum Existenzminimum der mittellosen Bürger gehören soll und was nicht, sind sachgerecht zu treffen und folgerichtig auch offenzulegen, was bis dato „stets allen Beteiligten schwergefallen“ ist (Fahlbusch 2010, S. 101).

Das Urteil schürte die Hoffnung, dass die neuen Transparenz- und Begründungspflichten einen öffentlichen Diskurs über die Mindestvoraussetzung eines menschenwürdigen Existenzminimums in Deutschland erzwingen würden, in den sich neben den politischen Parteien auch Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften, Kirchen und sogar Betroffenenverbände einbringen könnten, auch wenn auf die ungleichen Wahrnehmungs- und Durchsetzungschancen der Armutspopulation hingewiesen wurde (Berlit 2010, S. 150). Bislang allerdings schweigt sich die Bundesregierung unter dem Hinweis, dass die neuesten Daten aus der EVS 2008 erst im Herbst verfügbar sein werden, zu allen relevanten Fragen aus. Jedoch muss über die eben aufgeworfenen Fragen nach der Referenzgruppe und dem Referenzeinkommen schon vorher entschieden werden (Werdnig 2010, S. 15). Es sieht so aus, als ob der

Gesetzgeber sein Berechnungsverfahren erst in den letzten Wochen des Jahres 2010 öffentlich machen wird, sodass kaum mehr überprüft werden kann, ob die Regelleistung „auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren tragfähig zu rechtfertigen“ ist (Rn. 142). Denn die Daten aus der EVS sind auch nach ihrer Auswertung nicht allgemein zugänglich. Sie werden nur einem sehr kleinen Kreis auserwählter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Verfügung gestellt. Allerdings geht die Bundesregierung damit das Risiko ein, dass ein Gericht die Offenlegung des Datenmaterials verlangt, um die Einhaltung des verfassungsrechtlich geforderten Verfahrensstandards zu überprüfen. Ob ein rationales Verfahren aber automatisch zu einer höheren Regelleistung führt, wird bezweifelt, denn es bedeutet weitgehende Ergebnisoffenheit: „Mehrheitsfähige „sozialpolitische Grausamkeiten“ müssen nur gerichtsfest als rational dargestellt werden“ können (Berlit 2010, S. 157).

2.3 DAS LOHNABSTANDSGEBOT IST VERFASSUNGSRECHTLICH, ABER NICHT POLITISCH OBSOLET

Eine wichtige Konsequenz aus dem Urteil ist, dass das in der Öffentlichkeit viel diskutierte Lohnabstandsgebot obsolet geworden ist. Das Lohnabstandsgebot ist in § 28 Abs. 4 SGB XII verankert und bestimmt, dass die Bemessung des Regelsatzes gewährleisten soll, dass das über Sozialleistungen zur Verfügung zu stellende Einkommen eines Ehepaares mit drei Kindern unter dem Betrag liegt, den eine alleinverdienende vollzeitbeschäftigte Person in der unteren Lohn- und Gehaltsgruppe mit einer fünfköpfigen Familie netto durchschnittlich erzielt. Da die Familien mit drei Kindern sowohl in der Gesellschaft als auch in Sozialhilfehaushalten absolut in der Minorität sind, hatte sich ohnehin der Eindruck aufgedrängt, dass hier eine Referenzfamilie gewählt worden war, bei der sich ein Lohnabstandsproblem überhaupt erst ergibt (Wenzel 1996, S. 306). Zwar wurde das Lohnabstandsgebot bislang noch nicht vom Gesetz- oder Verordnungsgeber explizit aktiviert, um die Regelsätze zu kürzen, aber es besitzt bereits im Vorfeld der Regelsatzbestimmung implizit eine Leitbildfunktion (Frommann 2004, S. 253). So hatte z.B. der 11. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) in seiner

Entscheidung vom 23. November 2006⁶ zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Regelleistung maßgeblich darauf abgestellt, dass bei der Vertretbarkeitsprüfung auch zu bedenken sei, „dass die gegenwärtige Situation durch die Zunahme niedrig entlohnter Tätigkeiten und durch Einkommenseinbußen in breiten Bevölkerungskreisen geprägt ist, weshalb dem Gesichtspunkt des Lohnabstandsgebots maßgebliche Bedeutung zukommen muss“ (BSG vom 23. 11. 2006, Rz. 53).

Nach dem Urteil des BVerfG vom 9.2.2010 ist eindeutig geklärt, dass das Lohnabstandsgebot die Höhe der Regelleistung in keiner Weise beeinflussen kann. Zwar hat das BVerfG selber den Begriff nicht explizit erwähnt, es heißt aber wörtlich: „Der gesetzliche Leistungsanspruch muss so ausgestaltet sein, dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt. Wenn der Gesetzgeber seiner verfassungsmäßigen Pflicht zur Bestimmung des Existenzminimums nicht hinreichend nachkommt, ist das einfache Recht im Umfang seiner defizitären Gestaltung verfassungswidrig“ (Rn. 137). Das bedeutet, dass eine (ausdrückliche oder unausgesprochene) Anwendung des Lohnabstandsgebotes, die zur Folge hätte, dass der individuelle existenznotwendige Bedarf nicht mehr gedeckt wäre, verfassungswidrig ist. Das BVerfG teilt damit ganz offensichtlich nicht die Auffassung des BSG, wonach die Höhe der Regelleistung für Erwachsene wegen der Ausbreitung des Niedriglohnsektors und der damit zusammenhängenden Beachtung des Lohnabstandsgebotes nicht zu beanstanden sei. Wer nach dieser Entscheidung am Lohnabstandsgebot des § 28 Abs. 4 SGB XII festhalten will, kann dies nur realisieren, wenn die Löhne im Niedriglohnbereich angehoben werden. Deshalb sollte diese Vorschrift, die in einem Grundsicherungssystem für dauerhaft Erwerbsunfähige ohnehin völlig fehl am Platz ist, bei der nächsten Gelegenheit aus dem Gesetz entfernt werden.

Im politischen Diskurs wird allerdings nach wie vor auf das Leitbild des Lohnabstandsgebots rekurriert. Die Kürzungen des am 7. Juni 2010 bekannt gegebenen Sparpakets, die ja vor allem bei den Hartz-IV-Empfängern ansetzen, ist vermutlich eine Konsequenz daraus, dass die Politik nach dem Urteil des BVerfG vom 9.2.2010 die Regelsätze selber nicht senken kann. Die Streichung des Elterngeldes für

SGB-II-Bezieher-Familien ist ausdrücklich damit begründet worden, dass diese Streichung helfe, das Lohnabstandsgebot zu realisieren (FAZ vom 8.6.2010, S. 9). Ähnliches gilt wohl für die Abschaffung des auf zwei Jahre befristeten Zuschlags nach Bezug von Arbeitslosengeld, der die Gewöhnung an das Hartz-IV-Niveau über zwei Jahre gestreckt hatte. Hier werden die letzten Puffer zwischen Erwerbsarbeit und Grundsicherungsniveau abgeschafft (Lenze 2010a, S. 132ff.). Da sich die Debatte um das Lohnabstandsgebot nicht mehr auf eine rechtliche oder gar verfassungsrechtliche Legitimierung stützen kann, ist der Begriff nun ganz offensichtlich das, was er immer war: ein ideologischer Kampfbegriff. Der Gesetzgeber selber hat mit dem Konzept des Kinderzuschlags des § 6a Bundeskindergeldgesetzes eingeräumt, dass es Eltern im Niedriglohnbereich gibt, die mit ihrer Erwerbstätigkeit zwar ihren eigenen Lebensunterhalt bestreiten können, die aber durch ihre Unterhaltsverpflichtung für nur *ein* Kind in den Hartz-IV-Bezug geraten können. Die Debatte um das Lohnabstandsgebot berührt zentral die Kinderfrage, denn wenn es in Deutschland ein Existenz sicherndes Kindergeld im Sinne einer Kindergrundsicherung gäbe, würde sich die Frage des Lohnabstandes gar nicht stellen (Vgl. Becker/Hauser 2010). Sinnvollerweise kann sich die Forderung nach einem Einkommensabstand zwischen Erwerbstätigen und Leistungsempfängern deshalb nur auf den Vergleich zwischen Alleinstehenden beziehen. Dabei aber zeigt sich, dass bei Vollerwerbstätigkeit selbst bei sehr gering entlohnnten Tätigkeiten eine deutliche Differenz zwischen dem verfügbaren Einkommen erwerbstätiger Haushalte und nicht erwerbstätiger Haushalte gegeben ist (DPWV 2010, S. 7). Selbst dann ist noch zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Lohn des Erwerbstätigen um 19,9 % zu erhöhen ist, weil dies den Beiträgen für die Rentenversicherung entspricht, die eigentums geschützt sind und in Zukunft als Versorgung im Alter an den Berechtigten zurückfließen (Hauser 1995, S. 432).

3

Neue Teilhaberechte für Kinder?

In den Ausführungen des BVerfG zum Bedarf von Kindern kündigt sich ein Teil-

habegrundrecht für Kinder an. Denn die staatliche Grundsicherungsleistung soll auch die Persönlichkeitsentfaltung des Kindes ermöglichen, und es wurde erstmalig festgestellt, dass zur Menschenwürde des Kindes auch die perspektivische, gleichwohl realistische Chance gehört, einen Arbeitsplatz zu finden, um ein Leben in Unabhängigkeit von staatlicher Alimentierung führen zu können. Bei genauerer Analyse des Urteils des BVerfG vom 9.2.2010 besteht das menschenwürdige Existenzminimum des Kindes zukünftig aus vier Komponenten:

(1) Zunächst ist das *sächliche Existenzminimum* zu decken. Dies muss nun erstmalig empirisch erfasst werden. Er darf nicht mehr als ein prozentualer Anteil am Eckregelsatz ausgewiesen werden („Kinder sind keine kleinen Erwachsenen“). Anhand der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) müssen nun auch die Kosten von Windeln, Kinderwagen, Spielzeug und der wachstumsbedingt höhere Bedarf an Schuhen und Kleidung etc. ermittelt werden. Dabei ist von mindestens drei Altersgruppen auszugehen: die der Kinder bis zum Schuleintritt, die der Kinder bis zum 14. Lebensjahr und die der Jugendlichen bis zum Ende der Schulpflicht. Dieser Teil des kindlichen Existenzminimums ist wohl am leichtesten zu ermitteln, auch wenn die Zeit für die Umsetzung knapp bemessen ist, denn die Daten der EVS 2008, die erstmalig auch nach dem spezifischen Bedarf von Kindern gefragt hat, liegen erst im Herbst 2010 vor. Besonderes Augenmerk ist jedoch auf die Kosten für Ernährung zu richten, denn Untersuchungen hatten ergeben, dass der im Sozialgeld für Lebensmittel vorgesehene Betrag für Kinder ab sieben Jahren keine ausgewogene Ernährung ermöglicht (Kersting/Clausen 2007, S. 508ff.). Auch kann man die in mehreren Untersuchungen nachgewiesene ungesunde Ernährung der Kinder einkommensschwacher Familien nicht als Maßstab für die Ermittlung eines menschenwürdigen Existenzminimums heranziehen (Heinz 2010, S. 73ff.). Wie bei den oben schon erwähnten Gesundheitsausgaben bedarf es auch hier einer normativen Nachjustierung.

⁶ Bundessozialgericht vom 23.11.2006 (B 11b AS 1/06R).

(2) Zusätzlich zum sächlichen Existenzminimum sind die *Kosten des Schulbedarfs* zu ermitteln. Hier geht es nicht nur um Sozialgeld beziehende Kinder, sondern auch um die über 14-jährigen Jugendlichen, die noch zur Schule gehen und in Familien leben, die Arbeitslosengeld (ALG) II erhalten. Eindeutig hat das BVerfG festgestellt, dass über den reinen Schulbesuch hinaus alle Kosten der Bildung für Kinder im SGB-II-Bezug sich gegen den Bund richten und dieser Bedarf „mit dem Sozialgeld abgedeckt sein“ muss. „Der Bundesgesetzgeber könnte erst dann von der Gewährung entsprechender Leistungen absehen, wenn sie durch landesrechtliche Ansprüche substituiert und hilfebedürftigen Kindern gewährt würden“ (Rn. 197). An fürsorge-rechtlich relevanten Bedarfen nennt das Urteil „den Erwerb der notwendigen Schulmaterialien, wie Schulbücher, Schulhefte, Taschenrechner (Rn. 192) und den Nachhilfeunterricht (Rn. 197). Die durch die Schulen verursachten Zusatzkosten sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Viele Bundesländer haben die einstige flächendeckende Lehrmittelfreiheit zurückgenommen. Eine der wichtigsten Fragen allerdings ist, ob der Schulbedarf sowie der Bedarf an individueller schulischer Förderung anhand der Ausgaben der untersten 20 % der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte ermittelt werden kann, so wie dies für den Eckregelsatz der Erwachsenen geschieht. Denn es spricht vieles dafür, dass diese Einkommens-schichten den Bildungsbedarf ihrer Kinder gegenwärtig selber nicht decken können. Der in den internationalen Schulstudien festgestellte Zusammenhang von sozialer Herkunft und Bildungserfolg gerade in Deutschland sorgt dafür, dass für Kinder aus finanziell schwachen Verhältnissen wenig Chancengerechtigkeit besteht. So spricht die sehr unterschiedliche Nutzung der Nachhilfe in den einzelnen Einkommensgruppen bereits ein deutliches Bild: Es beziehen 20 % der 14- bis 17-jährigen Schülerinnen und Schüler in der höchsten Einkommensgruppe Nachhilfe, aber nur unter 6 % in der untersten Einkommens-schicht, obwohl sich der Bedarf vermutlich umgekehrt proportional verhält (Becker 2007, S. 18). Nicht zufällig verlassen heute ca. 20 % eines jeden Jahrgangs die Schule mit so schlechten Kenntnissen und Fähigkeiten, dass es unwahrscheinlich ist, dass diese Jugendlichen in der Lage sein werden, durchgängig einer Erwerbstätigkeit nach-

zugehen (FAZ vom 28.5.2010, S. 13). Wenn man den Kindern der Grundsicherungsbezieher wirklich langfristig den Anschluss an die Wissensgesellschaft ermöglichen will, so müssen sich die Bildungsbestandteile des Sozialgeldes an den Ausgaben der Mittelschicht orientieren – und nicht an denen der Ärmsten der Gesellschaft (Lenze 2010b). Für die reinen Schulmaterialien gilt ähnliches. Derzeit gibt es keinen einheitlichen Schulbedarf über die Schulformen hinweg: der der Hauptschüler liegt tatsächlich niedriger als der der Gymnasiasten. An vielen Haupt- und Realschulen wird der Bildungsauftrag auf niedrigstem Niveau erfüllt, weil der an Gymnasien vielfach übliche Kostensatz für Materialien von den Eltern nicht aufgebracht werden kann. Es fehlt das Geld, um veraltete Schulbücher, z.B. in Geografie, privat zu ersetzen, um Lernmittel anzuschaffen: zusätzliche Lektüre für den Deutschunterricht, Wörterbücher für die Fremdsprachen, Atlanten für den Erdkundeunterricht. Es können weder Materialien für den Kunstunterricht gekauft noch Klassenausflüge unternommen oder Museen und Theater besucht werden. Würden die Ausgaben des ökonomisch schwächsten Bevölkerungsteils zugrunde gelegt, würde man diesen Zustand mit der Höhe des Sozialgeldes fortschreiben.

(3) Da das BVerfG zum Bedarf des Kindes auch die Kosten zählt, die für die „Persönlichkeitsentfaltung eines Kindes erforderlich“ sind (Rn. 191), das Sozialgeld ferner die Verwirklichung von „Lebenschancen“ sicherstellen und außerdem gewährleisten soll, dass Kinder den Hilfebezug verlassen und später ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten können (Rn. 192), muss das menschenwürdige Existenzminimum auch Aufwendungen für die *Persönlichkeitsentwicklung* eines Kindes vorsehen. Diese Feststellungen sind zu begrüßen, auch wenn das Gericht hier vor allem die Ausbildung der Erwerbsfähigkeit der Kinder im Auge hat und nicht, wie es bei einem sozialstaatlich eingefassten Grundrecht auf Menschenwürde zu erwarten wäre, der Teilhabeanspruch junger Menschen als Selbstzweck für sich steht. Bei den Aufwendungen, die die Persönlichkeitsentwicklung unterstützen, handelt es sich um Beiträge für den Sportverein, die Jahresgebühr für die Bibliothek, den Eintritt für das Frei- oder Hallenbad sowie die Feriengestaltung. Ähnlich wie bei den Aufwendungen für den Schulbedarf steht die Um-

setzung des Urteils des BVerfG aber auch hier vor beträchtlichen Schwierigkeiten. Da der Bedarf konkret vor Ort in den Kommunen entsteht, aber über das Sozialgeld vom Bund zu decken ist, kann angesichts der höchst unterschiedlichen Angebotsstrukturen in den einzelnen Kommunen schlechterdings nicht von einem einheitlichen Bedarf ausgegangen werden.

(4) Neben dem sächlichen Existenzminimum und den Aufwendungen für einen Bildungs- und Entwicklungsbedarf muss ein zum 1.1.2011 zu reformierendes SGB II für Kinder wie für Erwachsene eine Öffnungsklausel für einen *laufenden überdurchschnittlichen Bedarf* vorsehen. Das BVerfG hat die strikte Pauschalierung und das Fehlen einer Härtefallregelung im SGB II für unvereinbar mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erklärt, da im SGB II eine Regelung fehle, „die einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherstellung eines zur Deckung des menschenwürdigen Existenzminimums unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarfs vorsieht“ (Rn. 207f.). Die Tatsache, dass die Bundesanstalt für Arbeit ca. 1 Mio. Darlehen an Hilfeempfänger ausgegeben hat (Wortprotokoll 2010, S. 241), zeigt, wie lebensfremd die rigide Pauschalierung des SGB II war (Münder 2008, S. 169ff.) und wie groß der Bedarf nach einer Öffnungsklausel ist. Der Gesetzgeber des SGB II hat hier die Leistungsbezieher förmlich in die Verschuldung getrieben. Es zeichnet sich aber bereits ab, dass es nicht so einfach sein wird, einen unabweisbar laufenden von einem unabweisbar einmaligen (nicht zusätzlich zu deckenden) Bedarf abzugrenzen (Klerks 2010, S. 56ff.). Hier wird es zu einer Vielzahl von Gerichtsverfahren kommen, weil die Sonderbedarfe im Einzelfall entstehen. Der Gesetzgeber hat sich diesem Konkretisierungsbedarf nicht gestellt, sondern in der Mehrbedarfsregelung des § 21 SGB II einen neuen Absatz 6 eingefügt, mit dem die generalklauselartige Formulierung des BVerfG wortgleich übernommen wurde.

3.1 SACHLEISTUNGEN VERSUS GELDLEISTUNGEN

Immer wieder wird in der öffentlichen Debatte ins Gespräch gebracht, den Bildungs- und Entwicklungsbedarf der Kinder vorwiegend über Sachleistungen

statt über Geldleistungen zu befriedigen, sodass – wie es heißt – gewährleistet sei, dass das „Geld bei den Kindern wirklich ankommt“. Dagegen ist Folgendes vorzubringen: Wenn der Bildungsbedarf der Kinder aus SGB-II-Haushalten vor allem über Sachleistungen gedeckt würde, würde dies die Elternkompetenz, die durch das fehlende eigene Erwerbseinkommen ohnehin schon eingeschränkt ist, noch weiter untergraben. Denn es wären allein ihre Kinder, die die Schulmaterialien von einer staatlichen Ausgabestelle ausgehändigt bekämen und ihre Freizeitgestaltung über Gutscheine organisieren müssten. Damit schrumpft ihre in Art. 6 Abs. 2 GG gewährte Elternautonomie noch weiter. Auch lässt sich der Verdacht, Eltern im Hilfebezug würden zuerst an die Befriedigung eigener Bedürfnisse denken, empirisch nicht belegen. Das Gegenteil trifft zu, denn die große Mehrheit der Eltern tut alles, damit ihre Kinder nicht unter der Geldnot leiden (Wüstendörfer 2008; Münnich/Krebs 2002). Für die Kinder bedeutet die staatliche Zuteilung eine Stigmatisierung, auch wenn dies über Gutscheine erfolgt (Berlit 2010, S. 160). Außerdem würde die staatliche Verwaltung des Schul- und Förderbedarfs zu einem sehr hohen Verwaltungsaufwand führen (Lenze 2010c, S. 18). Schließlich müssten an ca. 1,7 Mio. Kinder unter 15 Jahre für eine oder mehrere Bedarfspositionen Sachleistungen oder Gutscheine ausgegeben werden. Bei der Anhörung vor dem Ausschuss für Arbeit und Soziales am 17.5.2010 zur Umsetzung des Urteils des BVerfG waren deshalb auch alle Sachverständigen der Auffassung, dass sich die Deckung des Bedarfs von Kindern durch Sachleistungen – wenn überhaupt – auf wenige Ausnahmen beschränken müsse (Wortprotokoll 2010). Hier bieten sich vor allem Positionen an, die sich einer Pauschalierung entziehen, wie z.B. die Kosten für den Nachhilfeunterricht. Bei erwachsenen Leistungsbeziehern werden bislang Leistungen als Sachleistungen nur in den Fällen von schwerem Alkohol- und Drogenmissbrauch und bei Asylbewerbern erbracht. Wenn nun der soziokulturelle Bedarf von Kindern regelmäßig durch Sach- und Dienstleistungen gedeckt werden soll, dann werden Eltern und Kinder im Grundsicherungsbezug wie krankhaft suchtmittelabhängige Hilfeempfänger oder wie Ausländer behandelt, deren dauerhafter Aufenthalt in diesem Land noch nicht geklärt ist.

Wie die Bundesregierung zukünftig den Schul- und Entwicklungsbedarf von Kindern ausfüllen wird, ist noch unklar. Ministerin *Ursula von der Leyen* führte in einem Interview aus, dass über die Sicherung des Lebensunterhalts durch Geldleistungen ein Bildungspaket bereitgestellt werden solle, das aus vier Komponenten bestehe:

- Lernförderung für Kinder, die in wichtigen Schulfächern nicht mitkommen,
- die Möglichkeit, in der Freizeit im Sportverein mitzumachen oder ein Musikinstrument zu erlernen,
- die Bereitstellung des Schulmaterials und
- die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen, wenn Schule und Kita dies anbieten.

Dies solle „mittelfristig“ über eine elektronische Bildungscard mit einem persönlichen Bildungsguthaben bereitgestellt werden. Ein Familienlotse des Jobcenters übernehme zukünftig die Aufgabe, das Amt mit allen Sozial-, Kultur- und Betreuungseinrichtungen vor Ort zu vernetzen (von der Leyen 2010, S. 25). Die Gegenposition nimmt die bayrische Sozialministerin *Christine Haderthauer* ein, die den Bildungsbedarf über Geldleistungen zur Verfügung stellen will, aber auch das Jobcenter in der Verantwortung sieht. Dieses soll mit den Eltern „auf gleicher Augenhöhe und verbindlich“ eine erweiterte Eingliederungsvereinbarung entwerfen, welche Bildungsangebote für ihre Kinder infrage kommen und wie sie im Alltag verwirklicht werden können (Haderthauer 2010, S. 8). Bislang aber haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters noch nicht die sozialpädagogische Qualifikation, die erforderlich ist, um die Bedarfe der Kinder ihrer „Kunden“ zu erkennen und passende Angebote vor Ort ausfindig zu machen.

3.2 SOZIALGELD UND REGIONALE DISPARITÄTEN

Das Urteil konzediert, dass die Deckung des gesamten Bedarfs der Kinder über das Sozialgeld durch den Bund nur eine Krücke ist, die dem Umstand geschuldet ist, dass es in den Kommunen noch keine einklagbaren Rechtsansprüche auf Förderung gibt. Erschwerend kommt hinzu, dass vor Ort eine sehr unterschiedliche Angebotsstruktur besteht. In einigen Großstädten erhalten Personen mit geringem Einkom-

men durch sogenannte Sozial- oder Familienpässe einen weitgehend kostenfreien Zugang zu Museen, Schwimmbädern, Zoo und Bibliotheken. Kinder können während der Sommerferien Verkehrsmittel kostenfrei benutzen und das gesamte Kulturangebot der Stadt nutzen. Für diese Kinder wäre der über das Sozialgeld zu deckende Entwicklungsbedarf sehr viel niedriger als in einem ländlichen Raum, der kaum Angebote bietet und nicht einmal eine Busanbindung besitzt, mit der Veranstaltungen andernorts erreicht werden könnten (Berlit 2010, S. 165). Nach der nunmehr eindeutigen Zuständigkeitsverteilung – die Bundesländer tragen die Kosten für den laufenden Betrieb der Schulen, während der Bund für die gesamten „Befähigungs- und Entwicklungskosten“ zuständig ist – könnten Bundesländer und Kommunen angesichts ihrer häufig desaströsen Haushaltslage auf die Idee kommen, die Maßnahmen, die sie in den letzten Jahren zugunsten einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf eigene Kosten vorangetrieben haben, wieder zurückzunehmen. Erste Anzeichen deuten darauf hin, dass (weitere) Einschränkungen bei der Lehrmittelfreiheit, den Kosten der Schülerbeförderung, der nachschulischen Betreuung und Förderung von schwachen Schülern, bei den Zuschüssen für die Mittagsverpflegung und den Sozialpässen für einkommensschwache Haushalte deswegen zu erwarten sind, weil diese Aufwendungen für die Kinder der Leistungsempfänger nunmehr eindeutig über das Sozialgeld zu tragen sind. Hier könnte der Bund zum „Ausfallbürgen für das schulbezogene Existenzminimum“ werden (Rixen 2010b, S. 244). Die Schulen würden sich wieder auf das traditionelle Kerngeschäft des Unterrichtens zurückziehen und die erzielten Verbesserungen der letzten Jahre hin zu einem sozial eingefassten Lernen in der Ganztagschule könnten zurückgedreht werden.

Dies wäre für alle Kinder ein Rückschritt. Benötigt werden nämlich Ganztagschulen mit einem umfassenden kulturellen, sportlichen und musischen Angebot, zusätzliche Angebote der Jugendarbeit und im Bedarfsfall eine individuelle Unterstützung durch die Jugendhilfe (Heimer et al. 2009, S. 53). Dies würde zum einen auch das Problem der Stigmatisierung beheben, weil alle Kinder diese Angebote nutzen werden. Zum anderen würden auch die Kinder profitieren, die zwar nicht im

Leistungsbezug der Grundsicherungssysteme, dafür aber in Familien mit Niedrigeinkommen leben und die ebenfalls einen hohen Förderbedarf aufweisen. Um den Bildungs- und Entwicklungsbedarf auch dieser Kinder zu decken, ist die kommunale Infrastruktur weiter zu entwickeln. Auch über den Stichtag des 1.1.2011 hinaus ist eine Form der Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Gemeinden zu etablieren, die die Lage vor Ort ermittelt und dafür sorgt, dass langfristig verlässliche Angebotsstrukturen in allen Kommunen entwickelt werden. Generell darf der Bund auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 GG nur Rechtsvorschriften erlassen, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen

Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Für die Versorgung der unter Dreijährigen mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen wurde dies angenommen (BT-Drucks 16/9299, S. 11f.), für den Ausbau einer einheitlichen Angebotsstruktur für den Bildungsbedarf von Kindern und Jugendlichen wäre dies ebenfalls angemessen. Damit Kinder nicht in einen verdeckten föderalen Kompetenzkonflikt geraten (Spindler 2010, S. 54), ist nicht weniger als ein großer (Ent-)Wurf gefordert – ein neuer Länder-Finanzausgleich, mit dem Länder und Kommunen in die Lage versetzt werden, den Verfassungsauftrag durch flächendeckende Ganztagschulen und ein stimmiges Konzept von Förderangeboten umzusetzen. Bei dieser neuen Form der Kooperation ist auf jeden Fall der Sachverstand der örtlichen Jugendhilfe hinzuzuziehen, denn diese ist am ehesten

in der Lage, den kindlichen Schul- und Entwicklungsbedarf in der konkreten Kommune zu beurteilen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Infrastruktur zu machen.

Absehbar aber ist, dass sich die Gerichte in den nächsten Jahren vermehrt mit der Höhe der Regelleistung des SGB II beschäftigen müssen und dass sich wohl auch das BVerfG nicht zum letzten Mal mit der Sache befasst hat. Aus der Rechtsprechung zum Kinderexistenzminimum im Steuerrecht (BVerfGE 82, S. 60ff; 99, S. 216ff. und S. 246ff.; 106, S. 166; 108, S. 52ff.) und zur Höhe der Kinderzuschläge von Beamten (BVerfG 44, S. 251; 81, S. 363; 99, S. 300ff.) ist zu lernen, dass es wiederholter Eingriffe des BVerfG bedurfte, bis eine befriedigende Berücksichtigung der kindlichen Bedarfe in diesen Rechtsgebieten erreicht war.

LITERATUR

Becker, I. (2007): Konsumausgaben von Familien im unteren Einkommensbereich. Empirische Ergebnisse für Paarhaushalte mit einem Kind vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Grundsicherungsniveaus, Arbeitspapier 4 des Projekts „Soziale Gerechtigkeit“, Frankfurt a.M.

Becker, I./Hauser, R. (2010): Vom Kindergeld zu einer Grundsicherung für Kinder. Eine vergleichende Analyse aktueller Reformvorschläge, vorläufiger Abschlussbericht (gefördert durch die Hans-Böckler-Stiftung), Juni

Berlit, U. (2010): Paukenschlag mit Kompromisscharakter – zum SGB-II-Regelleistungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010, in: Kritische Justiz 43, S. 145–162

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband (DPWV) (Hrsg.) (2009): Damit sich Arbeit lohnt. Expertise zum Abstand zwischen Erwerbseinkommen und Leistungen nach dem SGB II, Berlin

Fahlbusch, J. (2010): Regelsatz und Regelsatzbemessung – Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010, in: Nachrichtendienst (NDV) 3, S. 101–105

Frommann, M. (2004): Warum nicht 627 Euro?, in: Nachrichtendienst (NDV) 7, S. 246–251

Haderthauer, Ch. (2010): Gemeinsame Verantwortung für die Bildung, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 16.8., S. 8

Hauser, R. (1995): Die Diskussion um die Reform der Sozialhilfe, in: Wirtschaftsdienst 8, S. 429–433

Heinz, D. (2010): Einige Überlegungen zu den die Existenz sichernden Leistungen für die Kosten der Ernährung bei Kindern, zu möglicher Fehlernährung infolge zu geringer Leistungen und zu möglichen rechtlichen Konsequenzen, in: Zeitschrift für das Fürsorgewesen 4, S. 73–78

Heimer, A./Knittel, T./Steidle, H. (2009): Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende, Studie im Auftrag des BMFSFJ, hrsg. vom Institut für Stadt- und Regionalentwicklung (ISR) der Fachhochschule Frankfurt

Kersting, M./Clausen, K. (2007): Wie teuer ist eine gesunde Ernährung für Kinder und Jugendliche?, in: ErnährungsUmschau 9, S. 508–513

Klerks, U. (2010): Die neue „Härtefallregelung“ des Bundesverfassungsgerichts zum SGB II: Inhalt und Konsequenzen, in: info also 2, S. 56–63

Lenze, A. (2010a): Abschied von der Solidargemeinschaft, in: Kritische Justiz 2, S. 132–144

Lenze, A. (2010b): Die Gewährleistung des Existenzminimums von Kindern im föderalen System, in: Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS), (im Erscheinen)

Lenze, A. (2010c) Hartz-IV-Regelsätze und gesellschaftliche Teilhabe – Das Urteil des BVerfG vom 9.2.2010 und seine Folgen, Wiso Diskurs

Münder, J. (2008): Das Leistungsrecht des SGB II: Erfahrungen mit pauschalierten Leistungen, in: Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) 4, S. 169–172

Münnich, M./Krebs, Th. (2002): Ausgaben für Kinder in Deutschland, Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik 12, S. 1096

Neumann, V. (2006): Das medizinische Existenzminimum, in: Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) 8, S. 393–397

Rixen, St. (2010a): Vorlagebeschluss des 6. Senats des Hessischen LSG vom 29.10.2008 (Az. L 6 AS 336/07), Verfassungsrecht ersetzt Sozialpolitik? „Hartz IV“ auf dem Prüfstand des Bundesverfassungsgerichts, in: Sozialrecht aktuell 3, S. 81–87

Rixen, St. (2010b): Urteilsanmerkung, in: Die Sozialgerichtsbarkeit (SGb) 4, S. 240–243

Rothkegel, R. (2010): „Ein Danaergeschenk für den Gesetzgeber“, in: Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis (ZFSH SGB) 3, S. 135–146

Schäfer, C. (2009): Aus der Krise in die Krise? WSI-Verteilungsbericht 2009, in: WSI-Mitteilungen 12, S. 683–691

Schnath, M. (2010): Das neue Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, in: Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) 6, S. 297–301

Selm, K. H. (2010): Höhere Regelleistungen durch konsequente Vermeidung von Zirkelschlüssen, in: info also 2, S. 64–67

Spindler, H. (2010): Sechs Jahre Ringen um das Existenzminimum – und kein Ende, in: info also 2, S. 51–55

Wenzel, G. (1996): Zur Festsetzung der Regelsätze nach der Reform des Sozialhilferechts, in: Nachrichtendienst (NDV) 10, S. 306

Von der Leyen, U. (2010): Große Chance für Kinder, in: Der Spiegel 33, S. 23–25

Werdig, M. (2010): Grundsicherung für Arbeitsuchende: Leistungen korrigieren und Bezieher weiter aktivieren, in: ifo Schnelldienst 5, S. 13–16

Wortprotokoll (2010) der 17. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Deutscher Bundestag 17. Wahlperiode (752-2401) Protokoll 17/17 vom 17.5.2010

Wüstendörfer, W. (2008): „Dass man immer nein sagen muss“ – eine Befragung der Eltern von Grundschulkindern mit Nürnbergpass, Manuskript, Nürnberg